

RS OGH 1996/11/26 10ObS2363/96i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ASVG §202 Abs3

Rechtssatz

Für den Anspruch auf Ersatz oder Erneuerung von schadhaft oder unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen Hilfsmitteln ist nicht maßgeblich, ob ein Verschulden am Unfall besteht, sondern ob ein solches an der Beschädigung des Hilfsmittels des Versehrten mitwirkte. Ein solches Verschulden liegt etwa dann vor, wenn das Hilfsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet oder aufbewahrt wurde. Benötigt ein Versicherter eine Fernbrille und eine Lesebrille, so stellt es kein Verschulden dar, daß er die Lesebrille mit einem Brillenband um den Hals gehängt hatte.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2363/96i

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 ObS 2363/96i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106161

Dokumentnummer

JJR_19961126_OGH0002_010OBS02363_96I0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at